



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 14.02.2022

Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende“ wurde im März 2020 ein bundesweites Online-Register zur Abgabe und Dokumentation einer stets widerrufbaren Erklärung zur Organ- und Gewebespende beschlossen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über das rechtzeitige Inkrafttreten des im Gesetz vorgesehenen Registers für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende zum 1. März 2022?

Nach Informationen der Landesregierung bestehen bundesweit erhebliche technische und organisatorische Probleme bei der Umsetzung des bundesweiten Online-Registers. Von der fristgerechten Umsetzung des Online-Registers ist daher nicht auszugehen. Ergänzend ist zudem auf die Antwort der Bundesregierung – Drucksache 20/357 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/263 – Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 29. Dezember 2021 zu verweisen.

Frage 2. Werden die Bürgerämter zu diesem Zeitpunkt in der Lage sein, die entsprechenden Registereinträge vorzunehmen?

Nein.

Frage 3. Wenn nein, woran droht dies zu scheitern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4. Wie viele Personen in Hessen verfügen nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig über einen elektronischen Personalausweis (eID) oder ein vergleichbares Dokument, das zur Nutzung des geplanten Registers nötig sein wird?

Laut der Antwort der Bundesregierung – Drucksache 20/357 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/263 – Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 29. Dezember 2021 stehen nach Schätzung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat Deutschlandweit rund 43,5 Mio. aktivierte elektronische Personalausweise zur Verfügung.

Der Landesregierung liegen keine weiteren Daten zur Beantwortung der Frage vor.

Frage 5. Hat die Landesregierung grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der mit dem Register verbundenen Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen?

Nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes (GG) dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht durch Bundesgesetz übertragen werden. Die Aufgabenübertragung auf die

Kommunen durch das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende ist daher zumindest diskussionswürdig. Eine abschließende rechtliche Einschätzung ist im Rahmen der Beantwortung nicht möglich.

Frage 6. Wenn ja, in welcher Form hat sie diese Bedenken der Bundesregierung gegenüber zur Sprache gebracht?

Die Bedenken wurden zuletzt in einem Schreiben der für Gesundheit zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren an das Bundesministerium für Gesundheit vom 24. Februar 2022 gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit geltend gemacht.

Frage 7. Welche finanziellen Zuwendungen erhalten das Land Hessen und die hessischen Kommunen von Seiten des Bundes, um die mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Aufgaben zu erfüllen? (bitte, sofern möglich, nach Aufgaben aufschlüsseln)

Derzeit keine.

Frage 8. Zu welchem Zeitpunkt erwartet die Landesregierung, dass der Abruf von Erklärungen potentieller Organspenderinnen und -spender über das im Gesetz vorgesehene Abrufportal für Entnahmekliniken möglich sein wird?

Eine seriöse Schätzung ist aufgrund der bestehenden Umsetzungsprobleme nicht möglich.

Frage 9. Haben die Bürgerämter, Ausländerbehörden sowie die Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen in Hessen nach Kenntnis der Landesregierung die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erstellten Aufklärungsunterlagen zum Gesetz in ausreichender Stückzahl erhalten?

Der Landesregierung liegen keine Beschwerden über mangelnde Aufklärungsunterlagen vor.

Frage 10. Welche Aufklärungsmaterialien zum Gesetz wurden den genannten Einrichtungen von der BZgA nach Kenntnis der Landesregierung in welcher Stückzahl zugestellt?

Von der BZgA erfolgte insbesondere im Dezember 2021/Januar 2022 der Versand von standardisierten Paketen mit Aufklärungsmaterial-Sets an diverse Einrichtungen, auch an das Ministerium für Soziales und Integration.

Diese enthielten insbesondere:

- Broschüren „Wie erkläre ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende?“,
- One-Pager für Hausärztinnen und Hausärzte „Was ist neu? Die häufigsten Fragen von Patientinnen und Patienten zur Organ- und Gewebespende“,
- Broschüren „Antworten auf wichtige Fragen“,
- Manuale für das Arzt-Patientinnen- bzw. Patienten-Gespräch zur „Beratung zur Organ- und Gewebespende“,
- Organspendeausweise sowie
- Bestellscheine für die kostenfreie Anforderung weiterer Exemplare.

Das Ministerium für Soziales und Integration wird die Möglichkeit zur kostenfreien Anforderung solcher Materialien auch gegenüber entsprechenden Einrichtungen bekannt machen.

Zu den Mengen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Wiesbaden, 5. Juli 2022

Kai Klose